

1975/6, S. 160). Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn der Angeklagte die Möglichkeiten zur Beauftragung eines Verteidigers aus Nachlässigkeit nicht nutzte und keine neuen Umstände hinzugetreten sind (vgl. BG Schwerin, Urteil vom 29. 5. 1970 - BSB 52/70; StG Berlin, Urteil vom 9.12.1982 - 102 b BSB 265/82).

3. Ein **Versäumnis des Verteidigers** liegt vor, wenn er sein Ausbleiben verschuldet hat (z. B. Vergessen des Termins), wenn er sich unberechtigt aus der Hauptverhandlung entfernt oder sich ohne zwingenden Grund als bestellter Verteidiger weigert, die Verteidigung zu führen. Zum Umfang der Auslagen vgl. §362.

§66

Gemeinschaftliche Verteidigung und mehrere Verteidiger

Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter oder Angeklagter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger ist zulässig, soweit dies nicht den Interessen der Beschuldigten oder Angeklagten widerspricht.

Ein Beschuldigter oder Angeklagter kann auch mehrere Verteidiger wählen.

1. Die **gemeinschaftliche Verteidigung** mehrerer Beschuldigter oder Angeklagter durch einen gewählten oder bestellten Verteidiger ist möglich, wenn keine Interessenkollision besteht. Wenn der Verteidiger die Interessen des einen Beschuldigten oder Angeklagten verletzen müßte, um die des anderen wahrzunehmen, hat das Gericht auch ohne Antrag die gemeinschaftliche Verteidigung durch Beschluß für unzulässig zu erklären. Zu den Folgen dieser gerichtlichen Entscheidung vgl. entsprechend § 65 Abs. 1 und 2.

2. **Mehrere Verteidiger** (Wahlverteidiger oder bestellte Verteidiger) für einen Beschuldigten oder einen Angeklagten sind zulässig. Ein bestellter Verteidiger kann aber nicht neben einem gewählten auf-

treten (vgl. §63 Abs. 6). ZeigeVi mehrere Verteidiger ihre Wahl an, gelten alle Rechte und Pflichten für jeden einzelnen (z. B. hinsichtlich der Ladung [vgl. Anm. 1.1. zu § 205], der Akteneinsicht [vgl. Anm. 1.1. zu § 64], des Fragerechts und des Schlußvortrags [vgl. Anm. 1.3. zu §64]). Bleibt nur einer der Verteidiger zur Hauptverhandlung aus, ist gern. § 65 einem Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung nur zu entsprechen, wenn er nicht ordnungsgemäß geladen wurde oder besonders wichtige Gründe dafür sprechen (z. B. wenn zwischen den Verteidigern in Vorbereitung auf eine umfangreiche und komplizierte Hauptverhandlung die Arbeit so geteilt wurde, daß es dem erschienenen Verteidiger unmöglich ist, die Verteidigung insgesamt zu übernehmen).

§67

Rechtsanwaltsgebühren

(1) Dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt sind für die Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Staatshaushalt zu zahlen.

(2) Der Rückgriff gegen den zu den Auslagen verurteilten Angeklagten bleibt Vorbehalten.

1. Die **Gebühren für bestellte Verteidiger** unterscheiden sich nicht von den Gebühren für Wahlverteidiger. Die Gebühr für die Verteidigung eines Angeklagten (vgl. § 11 Abs. 1 RAGO) beträgt für den ersten Verhandlungstag

- vor dem KG 100 M bis 600M
- vor dem BG 100 M bis 700M
- vor dem OG 200 M bis 900M.

Für den zweiten und jeden weiteren Verhandlungstag entstehen Gebühren zwischen 50 M und 300 M (KG), 50 M und 350 M (BG) oder 100 M und 400 M (OG) (vgl. § 11 Abs. 1 RAGO). War der Rechtsanwalt nur im Ermittlungsverfahren oder im gerichtlichen Verfahren nur außerhalb der Hauptverhandlung, im Verfahren über den Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts oder